Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Ansbach GmbH über die Übertragung der Berechtigung zur Geltendmachung der THG-Quote

Präambel

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen die gesetzlichen Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote im Verkehr (im Folgenden: THG-Quote) zu Grunde, namentlich die Vorschriften der §§ 37a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die 38. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (38. BImschV).

§ 1 Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

(1) Diese AGB gelten für alle Verträge der Stadtwerke Ansbach GmbH mit ihren Kunden über die Übertragung der Berechtigung zur Vermarktung der THG-Quote und die Bestimmung von den Stadtwerken Ansbach als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG (im Folgenden: THG-Vertrag). Entgegenstehende und/oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.

(2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde über das Ausfüllen und Absenden des Auftragsformulars auf der Website der Stadtwerke Ansbach ein verbindliches Angebot über die Übertragung und Bestimmung abgegeben hat und die Stadtwerke Ansbach dies durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Textform angenommen haben.

(3) Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen AGB und dem Auftragsformular und/oder der Vertragsbestätigung gehen letztere den AGB vor.

§ 2 Parteien und Vertragsgegenstand

(1) Der Kunde ist Halter eines reinen Batterieelektrofahrzeugs im Sinne von § 2 Absatz 3 der 38. BImSchV (im Folgenden: E-Auto). Er gilt daher als Betreiber eines

privaten Ladepunkts und ist berechtigt, für einen pauschalen Schätzwert pro E-Auto zur Erfüllung der THG-Quote beizutragen.

(2) Die Stadtwerke Ansbach sammeln und vermarkten die THG-Quote für E-Autos im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an quotenverpflichtete Unternehmen (sogenanntes Pooling).

(3) Mit dem THG-Vertrag bestimmt der Kunde die Stadtwerke Ansbach gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG und überträgt damit alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der THQ-Quote für die vom THG-Vertrag erfassten E-Autos auf die Stadtwerke Ansbach. Die Bestimmung gilt für die in der Vertragsbestätigung genannten Kalenderjahre.

§ 3 Voraussetzungen für die Bestimmung

(1) Die Stadtwerke Ansbach können die THG-Quote für E-Autos nur vermarkten, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Kunde ist selbst Halter eines zugelassenen reinen Batterieelektrofahrzeugs. Dies ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I am Kraftstoffcode 0004 im Feld P.3 erkennbar.
- Der Kunde ist Betreiber eines nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkts im Sinne von § 5 Absatz 1 und 7 der 38. BImSchV.
- Der Kunde hat für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person und kein anderes Unternehmen als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt.

(2) Der Kunde sichert mit Vertragsschluss zu, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

(3) Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen können die Stadtwerke Ansbach vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt den Stadtwerke Ansbach im Rahmen des Vertragsschlusses eine aktuelle und gut lesbare Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I, die gemäß § 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgestellt worden ist, für die vom Vertrag erfassten E-Autos zur Verfügung. Hierfür lädt der Kunde jeweils einen Scan oder ein Foto der Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung über die Website von den Stadtwerke Ansbach hoch.

(2) Für den Fall, dass der Vertrag für mehr als ein Kalenderjahr geschlossen worden ist, wird der Kunde den Stadtwerken Ansbach in jedem neuen Kalenderjahr der Vertragslaufzeit bestätigen, dass er Halter des E-Autos ist und dieses weiterhin zugelassen ist. Auf Nachfrage wird der Kunde ferner eine aktuelle Kopie der Zulassungsbescheinigung nach Maßgabe von Absatz 1 zur Verfügung stellen.

(3) Sollten sich während der Vertragslaufzeit die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die Nachweisführung für die THG-Quote für E-Autos ändern, so ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerke Ansbach die weiteren erforderlichen Angaben oder Nachweise auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Kann oder will der Kunde diese nicht zur Verfügung stellen, können die Stadtwerke Ansbach den Vertrag außerordentlich kündigen.

§ 5 Vermarktung der THG-Quote durch die Stadtwerke Ansbach

(1) Die Stadtwerke Ansbach werden die vorgelegten Angaben und Nachweise des Kunden prüfen und anschließend innerhalb der Frist des § 8 Absatz 1 der 38. BImSchV dem Umweltbundesamt als zuständige Behörde vorlegen.

(2) Das Umweltbundesamt prüft anhand der Nachweise, ob für das jeweilige E-Auto die THG-Quote geltend gemacht werden kann. Im Anschluss stellt das Umweltbundesamt den Stadtwerken Ansbach eine Bescheinigung hierüber aus.

(3) Da die Ausstellung der Bescheinigung nicht rückgängig gemacht werden kann, werden die Stadtwerke Ansbach die Nachweise dem Umweltbundesamt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist vorlegen, es sei denn der Kunde erklärt ausdrücklich den Verzicht des Widerrufsrechts mittels Einwilligung in die beigefügte Verzichtserklärung.

(4) Mit der Bescheinigung des Umweltbundesamts können die Stadtwerke Ansbach die THG-Quote für das E-Auto an quotenverpflichtete Unternehmen verkaufen.

§ 6 Gegenleistung für die Bestimmung

(1) Als Gegenleistung für die Bestimmung und Übertragung der Rechte hat der Kunde Anspruch auf das in der Vertragsbestätigung genannte Entgelt.

(2) Sofern beim Kunden eine Umsatzsteuer anfällt, versteht sich das Entgelt zzgl. Umsatzsteuer. In diesem Fall nimmt der Kunde automatisch am Gutschriftverfahren teil.

(3) Der Anspruch auf die Gegenleistung besteht nicht, soweit der Kunde seinen Pflichten nach § 4 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist oder das Umweltbundesamt die Ausstellung einer Bescheinigung aus Gründen verweigert, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. weil er die THG-Quote schon an ein anderes Unternehmen übertragen hat).

(4) Die Auszahlung des Entgelts erfolgt bis zum 31.03.2022 auf das von Ihnen angegebene Konto.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Vertragsschluss und endet automatisch zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(4) Erfolgt die Kündigung zu einem Zeitpunkt, zu dem das Umweltbundesamt den Stadtwerken Ansbach bereits die Bescheinigung für das laufende Kalenderjahr ausgestellt hat, können die Stadtwerke Ansbach dies nicht mehr rückgängig machen. Der Anspruch des Kunden auf die Gegenleistung bleibt in diesem Fall unverändert bestehen.

§ 8 Datenschutz

(1) Die Stadtwerke Ansbach werden wird die personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des THG-Vertrags und unter Beachtung aller einschlägigen nationalen und europäischen Gesetze zum Datenschutz verarbeiten.

(2) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke Ansbach ausschließlich zum Zwecke des Verkaufs der THG-Quote die notwendigen Daten des Kunden im erforderlichen Umfang an die zuständigen Behörden, insbesondere an das Umweltbundesamt, weitergibt.

(3) Zur Vertragserfüllung können die Stadtwerke Ansbach Dienstleister einsetzen, die als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 DSGVO zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet sind.

§ 9 Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der beigefügten Widerrufsbelehrung zu.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Stadtwerke Ansbach können sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

(2) Mündliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Ansbach GmbH, Rügländer Straße 1, 0981 8904 0, e-mobi@stwan.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das aber nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Name des Kunden bzw. Unternehmens
z.H.
Adresse
Telefonnummer:, Telefaxnummer:, und
E-Mail-Adresse:,

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

……

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

……

Name des/der Verbraucher(s): …….

Anschrift des/der Verbraucher(s): …….

……

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

……..

Datum: ……

(*) Unzutreffendes streichen

Erklärung zum Verzicht auf das Widerrufsrecht

Die Stadtwerke Ansbach GmbH bieten gemäß den Vertragsbedingungen die Dienstleistung zur Geltendmachung meiner THG-Quote. Hierbei steht mir ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Die Widerrufsbelehrung wurde mir mittels eindeutigem Link vor Auftragsvergabe zugänglich gemacht. Diese habe ich gelesen.

Da die THG-Quote wie in den Vertragsbedingungen erklärt nur einmalig zertifiziert werden kann und die Stadtwerke Ansbach vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Dienstleistung beginnen soll, erkläre ich ausdrücklich durch Einwilligung auf der Webseite im THG-Quoten-Formular der Stadtwerke Ansbach auf mein Widerrufsrecht zu verzichten.

Der Verzicht ist insbesondere erforderlich, wenn ich den Auftrag zur Geltendmachung meiner THG-Quote ab dem 01.02.2022 an die Stadtwerke Ansbach richte. Andernfalls ist mir bewusst, dass der gestellte Auftrag nicht mehr erfüllt werden kann.

Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung durch die Stadtwerke Ansbach GmbH mein Widerrufsrecht verliere.